

Kati Lang

Rechtsextreme Erziehung und Kindeswohlgefährdung

„Ferien unterm Hakenkreuz“ titelte die Schweriner Volkszeitung im Sommer letzten Jahres, nachdem bei Güstrow ein Ferienlager der rechtsextremen „Heimatreuen Deutschen Jugend e.V.“ aufgelöst wurde. Neben dem, inzwischen erfolgtem, Verbot¹ der HDJ wurde auch die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung seitens der Eltern durch die zuständigen Jugendämter gefordert.

Aber liegt überhaupt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn Eltern ihren Nachwuchs in rechtsextreme Ferienlager schicken? Wie verhält es sich, wenn Kinder und Jugendliche sich der rechtsextremen Indoktrination durch ihre Eltern zur Wehr setzen wollen? Darf bzw. muss der Staat in Form der Jugendämter eingreifen? Der Klärung dieser Fragen wird sich der folgende Artikel aus juristischer Perspektive annähern.

Erziehungsrecht der Eltern

Grundsätzlich haben die Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder, wobei ein bestimmtes Erziehungsziel bewusst nicht verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Die Eltern können daher ihre Kinder frei von staatlichen Eingriffen nach ihren eigenen – auch rechtsextremen - Vorstellungen erziehen. Neben den Eltern genießt nur die Schule einen verfassungsrechtlich verbürgten Erziehungsauftrag.

Stufen staatlicher Erziehung

Dennoch hat der Staat, jenseits des schulischen Erziehungsauftrags durchaus Möglichkeiten auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen Einfluss zu nehmen. Die Einmischung des Staates gegen den Willen der Eltern ist jedoch nur dann zulässig, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Liegt eine solche gleichwohl *nicht* vor, ist eine Unterstützung bzw. ein Eingreifen des Staates nur mit Einverständnis der Eltern möglich.



Kindeswohlgefährdung

¹ Der Artikel wurde bereits vor dem Verbot der HDJ durch das Bundesinnenministerium am 31. März 2009 verfasst. Da die HDJ nur als Beispiel diente, ist die Darstellung auf andere rechtsextreme Organisationen übertragbar.

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt. Darunter ist auch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge zu verstehen. Diese liegt vor, wenn die persönliche Entfaltungsfreiheit der Kinder und Jugendlichen behindert wird, denn dem im Grundgesetz verbürgten Elternrecht steht das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit seitens der/des Minderjährigen aus Art. 2 Abs. 1 GG gegenüber. Problematisch ist, dass das Grundrecht des Kindes keinen im Vorhinein feststehenden objektiven Gehalt hat. Vielmehr unterliegt dieses zunächst dem Bestimmungsrecht der Eltern, solange der/die Minderjährige noch nicht in der Lage ist, eigene Positionen zu entwickeln. Mit fortschreitendem Alter erstarkt jedoch die Selbstbestimmungsfähigkeit und das Interpretationsprimat der Eltern tritt zurück.

Kindeswohlgefährdung durch rechtsextremistische Erziehung

Bisher existieren keine Präzedenzfälle, die vorgeben, ob durch eine rechtsextremistische Erziehung das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit von Minderjährigen eingeschränkt werden kann. Als juristische Vergleichsgruppe dienen vorliegend daher fundamentalistische Elternhäuser bzw. solche mit Sekten- oder Psychogruppenzugehörigkeit. Bei jenen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung zu einer eigenständigen und verantwortungsbereiten sowie beziehungs- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch körperliche oder seelische Gewalt möglich. Insbesondere ist in solchen Kontexten eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden, wenn der Erziehungsstil der Eltern autoritär geprägt war und nur auf Gehorsam und auf Unterwerfung unter den elterlichen Willen abzielte.

Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund rechtsextremistischer Erziehung kommt in Betracht, wenn es zu körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen oder anderen entwürdigenden Maßnahmen kommt. Wenn also aufgrund der Ausübung der elterlichen Sorge die körperliche und/oder psychische Entwicklung behindert wird, persönliche Bindungen unterdrückt oder überfordernde Loyalitätskonflikte hervorgerufen werden.

Heimattreue Deutsche Jugend²

Darstellungen³ über die „Heimattreue Deutsche Jugend“ lassen darauf schließen, dass hierbei Kindeswohlgefährdungen vorliegen können. Die Aussteigerin aus der Naziszene Tanja Privenu berichtet, dass ihre Tochter in HDJ-Lagern bei Morgenappellen in Reih und Glied antreten musste; Morgenlauf, Liegestütze, Kniebeuge und der strenge, zackige Ton der Betreuer Standard waren. Wer aus der Reihe tanzte, musste zusätzliche Liegestütze machen. Statt dass sich Jugendliche selbst einen autonomen Bezirk schaffen, in dem sie lernen, Subjekte ihrer eigenen Entwicklung zu werden, wurden sie durch politisch interessierte Kreise zum Objekt gemacht⁴. Die HDJ diente vor allem der Abschottung ihrer Mitglieder im Kinder- und Jugendalter, sie sollte sie gegen als schädlich empfundene äußere Einflüsse immunisieren. HDJ – Kinder werden aufgrund ihrer Kleidung und Ablehnung des jugendlichen Lifestyles in eine Außenseiterposition gedrängt. Der Druck wird dabei für viele Kinder und Jugendliche unerträglich. Die HDJ versucht solchen Konfliktsituationen zuvor zu kommen,

² Die Heimattreue Deutsche Jugend (HDJ) wurde im März 2009 durch den Bundesinnenminister verboten.

³ Die Beispiele im folgenden Abschnitt sind dem empfehlenswerten Buch von Andrea Röpke „Ferien im Führerbunker“ entnommen.

⁴ ebenda S. 15

indem sie bspw. Hip-Hop als „schwarze Un-Kultur“ diffamiert und modernes Leben auf Groupies, Magersucht und Kokain reduziert. Autorität ersetzt Verständnis und Toleranz. Diese Kinder leben in zwei Welten. Gegenüber MitschülerInnen und LehrerInnen haben sie Schweigen über ihr Doppelleben am Wochenende und in den Ferien zu bewahren. Die Kinder, die ohnehin eng an das Elternhaus gebunden sind, werden streng ideologisiert erzogen und „durch diesen Druck, Drill und Zwang“ müssen diese irgendwann „explodieren“⁵.

Staatliches Handeln

Zumindest für diese Fälle ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, da den Kindern einerseits aufgrund von Drill, Gehorsam und körperlicher Züchtigung die Möglichkeit zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit genommen wird und andererseits die Kinder in die Situation sie überfordernder Loyalitätskonflikte gebracht werden. Ein solcher Umgang, der auf bedingungslose Disziplin und Autorität angelegt ist, steht der freien Entfaltung der Persönlichkeit eklatant entgegen und stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar.

Da Grundrechte immer nur gegen den Staat und nicht gegen die Eltern geltend gemacht werden können, ist der Staat in Form des Jugendamts zum Eingreifen iSd Wiederherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Dabei besteht der Vorrang öffentlicher Hilfen gegenüber dem (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge, den nur das Familiengericht anordnen kann. Nur wenn die Eltern nicht bereit und in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken und die erforderlichen erzieherischen oder anderen Hilfen in Anspruch zu nehmen, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen. Ohne gerichtliche Entscheidung darf die öffentliche Jugendhilfe prinzipiell nicht gegen den Willen der Eltern tätig werden.

Nur wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist sie nicht nur befugt, sondern verpflichtet, den/die Minderjährige in Obhut zu nehmen. Es besteht immer die Maßgabe der Verhältnismäßigkeit, d.h. es muss die Maßnahme ergriffen / angeboten werden, die für das Kindeswohl am geeignetsten erscheint unter Beachtung der Tatsache, dass gerade die Eltern-Kind-Beziehung elementar für das Wohlergehen der/des Minderjährigen ist.

Ein Beispiel für das Handeln der Behörden ist ein Lager der „Heimattreuen Deutschen Jugend e.V.“⁶ im Sommer 2008 in Mecklenburg-Vorpommern, dass die Polizei gemeinsam mit dem Ordnungs- und Jugendamt räumen ließ, da u.a. Kindeswohlgefährdungen befürchtet wurden.⁷ Die Kinder wurden nach Auflösung ihren angereisten Eltern übergeben. Viele der Kinder, die bei der HDJ waren, haben nicht selbstständig den Kontakt gesucht, sondern entstammen bereits der zweiten oder dritten Generation und sind über ihre Eltern eng mit dem menschenverachtenden Wertesystem verknüpft. Dabei ist der Erziehungsstil der Eltern tief von rechtsextremer Überzeugung und autoritärem Gestus geprägt.

Im März 2009 wurde der Verein durch das Innenministerium verboten. Als Verbotsanlass wurden vereinsrechtliche Gründe angegeben:

⁵ Gespräch zwischen NDR und Tanja Privenau im Mai 2007

⁶ In diesem Lager waren 39 Kinder zwischen acht und vierzehn Jahren anwesend, die entweder eine Einverständniserklärung der Eltern dabei hatten oder deren Eltern mit im Lager waren.

⁷ Darüber hinaus wird wegen des Verdachts der Verbreitung verfassungswidriger Kennzeichen ermittelt.

"Die in ihrer Satzung formulierten Bekenntnisse der HDJ zur aktiven Jugendarbeit und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind Fassade. Eigentliche Zielsetzung des Vereins ist die Heranbildung einer neonazistischen „Elite“. Dies erfolgt in Form einer ideologischen Einflussnahme auf Kinder und Jugendliche durch Verbreitung völkischer, rassistischer, nationalistischer und nationalsozialistischer Ansichten im Rahmen vorgeblich unpolitischer Freizeitangebote. Aus diesen Gründen hat sich der Bundesminister des Innern entschlossen, die HDJ zu verbieten."⁸

Das Vereinsverbot zielt gem. Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 VereinsG auf den Zweck bzw. die Tätigkeit des Vereins ab. Wenn sich dieser gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, kann der Verein – wie beim HDJ e.V. erfolgt – verboten werden. Inhalt der konkreten Verbotserklärung ist insbesondere die ideologische Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen mit Zielen, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen. Es ist festzustellen, dass die Indoktrination und zwanghafte Disziplinierung der Kinder im Sinne des Nationalsozialismus gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und eine Kindeswohlgefährdung darstellt, wobei diese Gefährdung fallbezogen am Inhalt und der Art und Weise der Veranstaltungsdurchführung festzumachen ist.

Weiterführende Überlegungen zum Thema rechtsextreme Erziehung und Kindeswohl

Es ist davon auszugehen, dass auch bei rechtsextremistisch orientierten bzw. organisierten Eltern eine große Breite des Umgangs mit Kindern und der Qualität von Eltern-Kind-Beziehungen existiert. Eine Kindeswohlgefährdung ist nicht allein durch das Aufwachsen im rechtsextremen Milieu gegeben. Denn die Verfassung garantiert eine Erziehung frei von staatlichen Einflüssen. Nur wenn aufgrund der Erziehung eine körperliche oder seelische Schädigung der Kinder zu erwarten steht, kann und muss der Staat handeln.

Liegt eine solche Gefährdung nicht vor, ist vor allem die *Schule* gefordert ihren Erziehungsauftrag im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung wahrzunehmen und den Minderjährigen Alternativen zur rechtsextremistischen Einstellung aufzuzeigen und für ein Leben in Vielfalt statt Einfalt zu begeistern. Es muss darüber hinaus verdeutlicht werden, dass allein staatliches Agieren in Form von Jugendamt und/oder Schule Kinder aus solchen Milieus oft nicht erreichen kann. Eine zivilgesellschaftliche Einmischung durch Initiativen und Vereine ist notwendig, um das Problem transparent und wahrnehmbar zu machen. Im Idealfall entstehen für die Jugendlichen AnsprechpartnerInnen jenseits des „verhassten Systems“ und es öffnen sich (Rück)wege in eine demokratische Gesellschaft.

Kontaktmöglichkeiten

Für alle Familienmitglieder (Kinder, Eltern und Angehörige) bietet das Elternberatungsnetzwerk Ost (<http://www.elternberatung-ost.de>) mit Anlaufpunkten in allen ostdeutschen Bundesländern fachspezifische Unterstützung und Begleitung an. Dies gilt auch für Kinder / Jugendliche, die Probleme mit rechtsextremistischen Eltern haben.

Bei dem Verdacht von Kindeswohlgefährdungen kann sich darüber hinaus jede/r Einzelne

⁸http://www.bmi.bund.de/cln_104/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/Sicherheit/ohneMarginalspalte/verbot_hdj.html?nn=109632

an die örtlichen Jugendämter wenden, die dann nach Prüfung des Einzelfalls geeignete Maßnahmen einleiten werden.

Zur Autorin:

Kati Lang ist Doktorandin der Rechtswissenschaft an der "Technischen Universität Dresden", Mitarbeiterin des RAA Sachsen e.V. - Opferberatung Dresden und Referentin mit Themenschwerpunkt Rechtsextremismus und Demokratieentwicklung.